



Zahl: B-2022-1021-00032 - 131-9/MAR-4/2022-2

Straden, am 12.05.2023

Gegenstand: Stefan Alois Hütter, Marktl 4, 8345 Straden

Errichtung eines Mutterkuhstalles und eines Rindermaststalles

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit Eingabe vom **05.04.2022** hat **Stefan Alois Hütter, Marktl 4, 8345 Straden** gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG) 1995 um die Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung

1. eines Mutterkuhstalles mit 32 Stück Mutterkühe samt Nachzucht mit Strohliegefläche und dazugehörigen Laufflächen,
2. eines Rindermaststalles mit 28 Stück Jungvieh mit Strohliegefläche und dazugehörigen Lauf- und Auslaufflächen,
3. einer Güllegrube und Düngerstätte,
4. eines Fahrsilos samt Schmutzwasserschacht,
5. eines Auslaufs der als Treibgang genutzt werden kann und unterhalb als Güllelager,
6. von Geländeänderungen zur Herstellung eines geeigneten Bauplatzes inkl. befestigter Manipulations- und Verkehrsflächen

für einen Tierbestand von gesamt 32 Stück Kühe, 24 Stück Kälber, 40 Stück Jungvieh auf dem Bauplatz, bestehend aus den Grundstücken Nr. **307/1, 308/1** und **311** aus der EZ **66216/00003** in der KG **66216 Marktl** angesucht. In der Natur handelt es sich dabei um die Bewilligung der geänderten Situierung und um einen Zubau zum bestehenden Stallgebäude.

Hierüber wird im Sinne des § 25 Stmk. BauG 1995 und §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 in der geltenden Fassung, die Bauverhandlung mit Ortsaugenschein für **Dienstag, den 30.05.2023** mit dem Zusammentritt **beim bestehenden Stallgebäude in Marktl 4, 8345 Straden** um **15:30 Uhr** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bürgermeister Gerhard Konrad

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlichrechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung. Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.